



## Minderjährige:

Hilflose Minderjährige können ebenfalls eine IV-Hilflosenentschädigung erhalten. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht.

Für Minderjährige wird die IV-Hilflosenentschädigung pro Tag berechnet und ausgerichtet. Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine IV-Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen oder in einer Heilanstalt aufhalten.

Die Unfallversicherung sieht keine Hilflosenentschädigung für Minderjährige vor.

## Hilflosenentschädigung (HE)



**Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invaliden- oder Unfallversicherung.**

Als hilflos gilt eine Person, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung für die alltäglichen Lebensverrichtungen der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

**Massgebend sind Einschränkungen in den folgenden sechs Lebensverrichtungen:**

- Ankleiden, Auskleiden
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung (im oder ausser Haus), Teilhabe am Sozialen Leben (Kontaktaufnahme zur Umwelt)

**Folgende Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung erfüllt sein:**

- Für den Zuspruch einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung muss die versicherte Person Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Unfallversicherung sieht dieses Kriterium nicht vor.
- Eine schwere, mittelschwere und leichte Hilflosigkeit liegt vor.
- Subsidiarität: Es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, wenn eine andere obligatorische Versicherung bereits eine Hilflosenentschädigung auszahlt (Unfall- oder Militärversicherung).
- Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit.

Bei einer SUVA/UVG-Hilflosenentschädigung kann der Anspruch bereits nach Abschluss der klinischen Heilbehandlung gesprochen werden.

## ■ Berechnung des Grades der Hilflosigkeit

### Leichte Hilflosigkeit

Wer trotz abgegebenen Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist.

### Mittlere Hilflosigkeit

Wer trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist.

### Schwere Hilflosigkeit

Wer in allen sechs Lebensverrichtungen auf regelmässige Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernder Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Die Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung beziehungsweise Unfallversicherung in Franken pro Monat für Personen, welche in ihrem eigenen Zuhause wohnen.

	IV		UV/SUVA	
Leichten Grades	CHF	474.–	CHF	812.–
Mittleren Grades	CHF	1185.–	CHF	1624.–
Schweren Grades	CHF	1896.–	CHF	2436.–

(Zahlen 1.1.2019)

Bei volljährigen Personen, die in einem Heim leben, reduziert sich die Hilflosenentschädigung der IV auf 1/4 der oben genannten Beträge.